

Für das Nachschlagewerk
Für die Amtliche Sammlung
Zur Veröffentlichung

2357 015

Gesetz: BGB § 823; RVO §§ 898, 899

Rechtssatz: Ein haftpflichtversicherter Kraftfahrer, der mit dem Kraftfahrzeug fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betriebes verursacht hat, haftet dem geschädigten Arbeitskameraden in Höhe der Haftpflichtversicherungssumme auch dann, wenn seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nicht schwer ist (Ergänzung des Beschlusses des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25. September 1957. - GS 4 und 5/56 -).

Aktenzeichen: VI ZR 60/57

OLG Köln

Urteil des BGH vom 1. April 1958

LG Aachen

V e r k ü n d e t

am 1. April 1958

Kriegl, Justizobersekretär.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Barbara C [REDACTED] geb. D [REDACTED] in A [REDACTED],
N [REDACTED]straße,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Jakob DÜ [REDACTED] in U [REDACTED]-P [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. April 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 19. November 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin Max C. war Arbeiter im Dienste der A. Straßenbahn und Energieversorgungs AG (ASEAG) und ist am 15. Februar 1953 bei einem Dienstunfall ums Leben gekommen. An diesem Tage hatte der Beklagte, der Kraftfahrer bei der ASEAG ist, den Auftrag, mit einem Lastkraftwagen (Ford 2, 9 to) zusammen mit C. und zwei weiteren Ladearbeitern aus einer Steingrube bei Stolberg Steinschotter zu holen. Auf der Rückfahrt rutschte der Wagen auf dem Wege, der von der Sandgrube zur Sebastianusstraße führt und an der schmalsten Stelle 2,80 m breit ist, plötzlich nach links eine 60 cm tiefe Böschung hinab. Er überschlug sich, weil sich beim Abrutschen die Ladung verschob, und rollte einen etwa 25 m tiefen Steilhang hinunter bis an den Rand einer mit Schlamm gefüllten Grube. C., der neben dem Fahrer im Führerhaus gesessen hatte, wurde aus der sich öffnenden Tür hinausgeschleudert und geriet am Rande der Grube unter den Lastkraftwagen. Als er nach etwa 10 Minuten befreit werden konnte, war er bereits erstickt. Die übrigen Insassen des Wagens erlitten nur geringe Verletzungen.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte sei ohne zwingenden Grund am äußersten linken Rande des Weges gefahren, obwohl er die damit verbundene Abrutschgefahr habe erkennen können. Sie erhält eine Sozialversicherungsrente und verlangt mit der Klage von dem Beklagten monatlich 78,30 DM als Unterschiedsbetrag zwischen dem auf sie entfallenden Anteil an dem Arbeitseinkommen ihres Mannes und ihrer jetzigen Rente. Ferner begehrt sie die Feststellung, daß der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren Schaden aus dem Unfalltod ihres Mannes zu ersetzen, soweit ihre Ersatzansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind oder übergehen werden.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und vorgetragen: Er habe nach links fahren müssen, weil sich auf der rechten Seite des Weges eine Einbuchtung befunden habe, der er habe ausweichen müssen. Daß auf der linken Seite des Wagens der Boden plötzlich nachgeben werde, habe er nicht erkennen können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht sei bei Erlass des angefochtenen Urteils nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 ZPO). An der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1956, auf Grund deren das Berufungsurteil erlassen worden ist, haben Oberlandesgerichtsrat Dr. St. [REDACTED] als Vorsitzender sowie die Landgerichtsräte Dr. Sch. [REDACTED] und Dr. v. d. L. [REDACTED] als beisitzende Richter teilgenommen. Daß damals die Geschäfte des Senatsvorsitzenden in unzulässiger Weise durch einen Oberlandes-

gerichtsrat geführt worden seien, macht auch die Revision nicht geltend. Sie beanstandet nur, daß die beiden Hilfsrichter nicht zur Erledigung vorübergehender Aufgaben, sondern zur Bewältigung einer allgemeinen und dauernden Geschäftsüberlastung, also zur Erledigung von Daueraufgaben verwendet worden seien. Das sei nach den Grundsätzen des Urteils BGHZ 22, 142 unzulässig. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Nachdem der II. und der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in ihren Entscheidungen BGHZ 20, 250 und 22, 142 Berufungsurteils des Oberlandesgerichts Köln vom Juni und vom November 1954 wegen ordnungswidriger Besetzung des Gerichts beanstandet hatten und zu dem Ergebnis gekommen waren, die Justizverwaltung habe der erkennbaren dauernden Belastung dieses Oberlandesgerichts durch Schaffung weiterer Planstellen früher : Rechnung tragen müssen, hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 8. November 1957 - VI ZR 129/56 - die im Februar 1956 bei diesem Gericht bestehenden Verhältnisse geprüft und ausgeführt, der Umfang der Hilfsrichterabordnungen, wie er in diesem Zeitpunkt bestanden habe, sei noch als vertretbar anzusehen, wenn man berücksichtige, daß der Justizverwaltung ein gewisser Spielraum zur Verfügung stehen müsse, um - besonders angesichts der den Gerichten neu zugewiesenen Aufgaben - beurteilen zu können, welcher Personalbedarf auf längere Sicht zu erwarten sei. Zu diesem Ergebnis ist der Senat auf Grund der damals eingeholten Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln gelangt, aus der sich ergab, daß im Februar 1956 47 durchweg besetzte Planrichterstellen bestanden und daß von 9 Hilfsrichtern 5,5 Kräfte wegen Anstiegs der allgemeinen Geschäftsbelastung und 3,5 Kräfte zur Bearbeitung von Wiedergutmachungs- und Rückerstattungssachen einberufen waren. Seitdem haben

sich die Verhältnisse weiter gebessert. Nach dem Bericht, den der Oberlandesgerichtspräsident in der Sache VI ZR 293/56 unter dem 27. Dezember 1957 gegeben hat, sind am 1. April 1956 zwei Hilfsstellen in Planstellen umgewandelt worden, so daß seitdem nur noch 3,5 Hilfskräfte wegen allgemeinen Geschäftsandrangs tätig waren. Am 1. April 1957 sind dann vier weitere Planrichterstellen eingerichtet worden. Hiernach ist die Justizverwaltung ihrer Verpflichtung zur Einrichtung neuer Richterstellen in angemessenem Maße nachgekommen. Da die Gesamtzahl der planmäßig angestellten Richter und die Gesamtzahl der wegen allgemeinen Geschäftsandrangs herangezogenen Hilfsrichter in keinem Mißverhältnis steht, war die Abordnung der Landgerichtsräte Dr. Sch[redacted] und Dr. v[redacted] d[redacted] I[redacted] an das Oberlandesgericht Köln nicht zu beanstanden. Sie konnten daher bei dem Senat, dem sie zugeteilt waren, in gleicher Weise mitwirken wie die ordentlichen Mitglieder des Senats. Darin allein, daß bei der Entscheidung eines Kollegialgerichts zwei Hilfsrichter mitgewirkt haben, ist eine unvorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts nicht zu erblicken (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 1957 - I ZR 52/55 - NJW 1957, 1762 Nr. 6).

II. In der Sache selbst ist die Revision begründet.

1. Aus den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes kann die Klägerin keine Ansprüche gegen den Beklagten herleiten, weil ihr Ehemann zur Zeit des Unfalls durch den vom Beklagten gesteuerten Lastkraftwagen befördert wurde (§ 8 Abs. 2 StVG). Als Grundlage für ihre Schadensersatzansprüche kommen daher nur die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen, vor allem § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Unter diesem Gesichts-

punkt hat das Berufungsgericht Ansprüche der Klägerin verneint, weil es nicht für bewiesen hält, daß der Beklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat.

2. Ob die Angriffe begründet sind, die die Revision gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts erhebt, könnte unentschieden bleiben, wenn schon die Grundsätze, die der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 25. September 1957 (GS 4 und 5/56, NJW 1958, 235 Nr. 23) aufgestellt hat, zu einer Abweisung der Klage führen müßten. Das ist jedoch nicht der Fall.

Ebenso wie in den Fällen, die dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts zugrunde liegen, handelt es sich im jetzigen Rechtsstreit um Schadensersatzansprüche aus einem Arbeitsunfall, den ein Arbeitskamerad des bei dem Unfall Getöteten bei gefahrbehafteter Arbeit verursacht hat. Max Capellmann und der Beklagte waren bei demselben Unternehmer beschäftigt, der eine als Arbeiter, der andere als Kraftfahrer. Der Schaden, für den der Beklagte verantwortlich gemacht wird, folgt auch letztlich aus der Eigenart der ihm übertragenen Arbeit, denn bei dem außerordentlich gesteigerten Kraftfahrzeugverkehr ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges regelmäßig mit erheblichen Gefahren verbunden (BGHZ 16, 111 [118] und Dersch BB 1956, 501 ff). Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Beschluß die Schwierigkeiten dargelegt, sie sich in einem solchen Falle aus dem Nebeneinander von bürgerlichem Recht, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht ergeben. Es hat die Möglichkeiten, die sich zur Lösung dieser Schwierigkeiten anbieten, eingehend geprüft und den Grundsatz herausgearbeitet, daß ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines

anderen Arbeitnehmers desselben Betriebes oder Unternehmens verursacht hat, dem Geschädigten nicht haftet, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadensersatzansprüchen deshalb nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist. Diesen Grundsatz billigt auch der erkennende Senat. Er hält ihn jedoch nicht für anwendbar, wenn es sich wie im vorliegenden Falle um Schäden handelt, gegen die der zum Schadensersatz herangezogene Kraftfahrer entsprechend der Pflicht, die das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) dem Kraftfahrzeughalter auferlegt, haftpflichtversichert ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat zur Frage, welchen Einfluß das Bestehen einer Haftpflichtversicherung auf die Haftung des Arbeitnehmers habe, ausgeführt, die von ihm beschlossene Fassung, die es darauf abstelle, ob dem Arbeitnehmer die Belastung mit Schadensersatzansprüchen zuzumuten sei, sei elastisch genug, um eine gerechte Lösung auch in Sonderfällen zu finden, in denen angesichts einer eigens für einen Arbeitsunfall der eingetretenen Art eingegangenen Versicherung der Wegfall der Haftung sinnwidrig erscheinen sollte.

Um einen solchen Sonderfall handelt es sich, wenn der Arbeitgeber für sich und für den berechtigten Fahrer, in erster Linie also für den als Kraftfahrer angestellten Arbeitnehmer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, wie es ihm das Pflichtversicherungsgesetz zur Pflicht macht. Diese Versicherung deckt bis zur Erreichung der Versicherungssumme alle durch den Gebrauch des Fahrzeugs

verursachten Schäden und muß so abgeschlossen sein, daß sie die Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch deckt. (Thees-Hagemann, Das Recht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, 1941 Anm. 4 zu Art. I § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes). Die Versicherung erstreckt sich daher auch auf den Schaden der Insassen des Kraftfahrzeugs, soweit der Halter oder der Fahrer für ihn einzustehen haben. Durch die gesetzlich angeordnete Haftpflichtversicherung werden gerade die Schäden gedeckt, die der angestellte Kraftfahrer bei seiner mit Gefahren verbundenen Arbeit anrichtet. Es wäre sinnwidrig, wenn man nun das Wirksamwerden der Haftpflichtversicherung dadurch vereitelte, daß man dem Verkehrsoffer, dem die Haftpflichtversicherung letztlich zugute kommen soll, Schadensersatzansprüche versagt.

Eine solche Beschränkung der Rechte des Verkehrsoffers wäre auch mit dem Sinn und Zweck des Pflichtversicherungsgesetzes nicht zu vereinbaren. Das Gesetz verfolgt nach seinem Vorspruch das Ziel, den Schutz des Verkehrsoffers wirksamer zu gestalten. Es stellt die Rechte des bei einem Verkehrsunfall Geschädigten nicht nur dadurch sicher, daß es dem Kraftfahrzeughalter den Abschluß und die Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung zur Pflicht macht, sondern sichert die Rechte des Geschädigten auch durch weitere Bestimmungen, mit denen es das Versicherungsvertragsgesetz ändert und dafür Sorge trägt, daß der bei einem Verkehrsunfall Geschädigte auch tatsächlich in den Besitz der Entschädigung kommt und sie unter gewissen Voraussetzungen sogar dann erhält, wenn der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungsfrei wäre (§§ 154 Abs. 2, 156, 158 a-c VVG). Nach dem Grundgedanken des Pflichtversicherungsgesetzes sollen die Verkehrsoffer weit-

gehend geschützt und ihre Ansprüche unter allen Umständen gewährleistet sein (vgl. Fromm, Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, 1941 S. 163, Thees- Hagemann aaO Anm. 1 zu § 3 Pflichtversicherungsgesetz und die amtliche Begründung des Gesetzes in DJ 1939, 1771). Mit diesem möglichst lückenlosen Schutz des Verkehrsopfers, die das Pflichtversicherungsgesetz gewährleisten will, wäre es unvereinbar, wenn man einer Gruppe von Verkehrsopfern, nämlich den bei einem Arbeitsunfall verletzten Arbeitnehmern Schadensersatzansprüche gegen den Kraftfahrer des Betriebes abspräche und damit ein Wirksamwerden der dem Schutz aller Verkehrsopfer dienenden Haftpflichtversicherung ausschlösse.

Ist das Risiko der schadensgeneigten Arbeit durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt, wie es bei einem Kraftfahrer nach dem Pflichtversicherungsgesetz in der Regel der Fall ist, so fehlt es an den Gründen, die es dem Bundesarbeitsgericht als billig und gerecht erscheinen ließen, die Haftung der Arbeitnehmer untereinander für die Folgen eines fahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfalls zu beschränken. Wird der Arbeitnehmer durch die Schadensersatzansprüche des Arbeitskameraden oder seiner Hinterbliebenen in Höhe der Versicherungssumme nicht persönlich belastet und in seiner Lebenshaltung nicht beeinträchtigt, so ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, dem verletzten Arbeitnehmer oder im Falle seines Todes den Hinterbliebenen Rechte abzusprechen und ihnen aus dem Gesichtspunkt der Betriebsverbundenheit ein Opfer zuzumuten.

Hinzu kommt, daß im Falle der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung auch die Schwierigkeiten nicht auftauchen, die sich sonst aus dem Nebeneinander

von Bürgerlichem Recht, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht ergeben und die letztlich zu dem Grundsatz der Haftungseinschränkung geführt haben. Das Bundesarbeitsgericht hat diesen Grundsatz aus der Lehre von der Beschränkung der Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber und der Lehre von der Freistellungspflicht des Arbeitgebers bei gefahrbehafteter Arbeit entwickelt (vgl. auch BGHZ 16, 111). Hiernach erstreckt sich die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag auch darauf, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht eine Belastung mit solchen Schäden und Schadensersatzansprüchen zumuten darf, die letztlich aus der besonderen Gefahr der übertragenen Arbeit folgen und als solche auch dann zum typischen vom Unternehmer zu tragenden Betriebsrisikos gehören können, wenn sie im Einzelfall vom Arbeitnehmer schuldhaft herbeigeführt worden sind. Billigt man dem verletzten Arbeitnehmer gegen seinen Arbeitskameraden, der den Arbeitsunfall bei schadensgeneigter Arbeit fahrlässig verursacht hat, einen Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB zu und gewährt man dem haftpflichtigen Arbeitnehmer einen Anspruch auf Befreiung von dieser Ersatzpflicht gegen seinen Arbeitgeber, so liefe das, wie das Bundesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, auf eine Beseitigung des § 898 RVO hinaus. Obwohl diese Bestimmung den Arbeitgeber von jeder Ersatzpflicht gegenüber den durch Arbeitsunfall verletzten Arbeitnehmer seines Betriebes befreit und obwohl er zur Erreichung dieses Haftungsausschlusses seine Beiträge zur Berufsgenossenschaft zahlt, müßte er dann auf dem Umwege über die arbeitsvertragliche Freistellungspflicht doch für die Folgen des Arbeitsunfalls eintreten. Diese Schwierigkeit entfällt, wenn der Arbeitgeber das Risiko der schadensgeneigten

Arbeit durch eine Haftpflichtversicherung decken muß. In diesem Falle liegt eine gesetzliche Sonderregelung vor, nach der jeder Halter eines Kraftfahrzeugs das für ihn und die berechtigten Fahrer gegebene Haftpflichtrisiko auf eine Gefahrengemeinschaft zu verteilen hat. Mit dem vorgeschriebenen Abschluß einer Haftpflichtversicherung erfüllt der Arbeitgeber zugleich seine arbeitsvertragliche Fürsorge gegenüber seinem angestellten Kraftfahrer, denn damit schützt er ihn davor, daß er persönlich für Schäden aufkommen muß, die er bei seiner gefährlichen Berufsarbeit anrichtet. Soweit dieser gesetzlich vorgeschriebene Schutz reicht, ist einem Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber von vornherein der Boden entzogen. Daher kommt es in einem solchen Fall gar nicht dazu, daß der Unternehmer im Widerspruch zu dem Grundsatz des § 898 RVO auf einem Umweg doch zur Deckung eines Schadens aus einem Arbeitsunfall persönlich in Anspruch genommen werden könnte. Zwar muß der Unternehmer, um den Schutz der Haftpflichtversicherung zu erreichen, durch Zahlung der Versicherungsprämien besondere Aufwendungen machen. Diese Aufwendungen sind ihm jedoch wegen des besonderen, mit dem Betrieb von Kraftfahrzeug verbundenen Risikos vom Gesetz zur Pflicht gemacht worden.

Nach alledem ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, dem verletzten Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen Schadensersatzansprüche gegen einen Arbeitskameraden zu versagen, der durch eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen derartige Schäden geschützt ist. Das hat zur Folge, daß auch der Beklagte für den Schaden der Klägerⁱⁿ einzustehen hat, wenn ihm ein Verschulden an dem Unfall zur Last zu legen ist.

3. Bei seiner Würdigung des Beweisergebnisses ist das Berufungsgericht von den Lichtbildern ausgegangen, die noch am Tage des Unfalls von der Unfallstelle und dem zur Sandgrube führenden Weg gemacht worden sind. Es hat ausgeführt: Es lasse sich nicht erkennen, daß der Beklagte weiter nach links gefahren sei, als es andere Verkehrsteilnehmer vor ihm getan hätten. Innerhalb der vorhandenen Fahrspur habe der Beklagte aber den Weg für sicher halten dürfen. Daß der Beklagte unmittelbar vor dem Unfall wegen einer Einbuchtung am rechten Rand des Weges habe nach links ausweichen müssen, hält das Berufungsgericht aus folgenden Gründen für bewiesen: Einmal zeige das Foto Nr. 3, daß der Weg dort in der Blickrichtung des Bildes am linken und in der Fahrtrichtung des Beklagten an seinem rechten Rand eine größere unebene Stelle aufweise. Zudem werde die Behauptung des Beklagten auch durch die Aussage des Arbeiters M. bewiesen, der sogar von einem großen Loch spreche, dem der Beklagte habe ausweichen müssen. Das Berufungsgericht meint, das Bestehen dieser Einbuchtung zusammen mit der Breite des Weges und der Spurweite des Lastkraftwagens (2,10 m größte Entfernung der Radwülste an den Zwillingsaußenseiten hinten) erkläre, daß das Fahrzeug sich unmittelbar vor dem Unfall zwar innerhalb der allgemeinen Fahrspur, aber an deren linken Rande fortbewegt habe. Es hat dem Beklagten auch seine Reaktion auf die erkannte Gefahr nicht zum Vorwurf gemacht und hierzu ausgeführt: Die polizeiliche Unfallskizze lasse am linken Rande des Weges eine sogenannte Abrutschspur von etwa 7,60 m Länge erkennen. Der Beklagte habe dazu bei seiner Vernehmung durch die Polizei erklärt, es sei ihm nicht mehr möglich gewesen, sein Fahrzeug mit Gewalt auf die Straße zu bringen oder es vor dem Absturz abzustoppen. Das lasse den Schluß zu, daß er nach dem Erkennen der Gefahr versucht habe, das Lenkrad nach rechts

herumzureißen und daß dieser Versuch mißlungen sei. Selbst wenn diese Reaktion verfehlt gewesen sei, könne der Beklagte dafür nicht verantwortlich gemacht werden, denn ihm müsse der Zustand der Bestürzung zugute gehalten werden, in den er angesichts der gefährlichen Lage seines Fahrzeugs geraten sei.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht wesentliche Beweisangebote der Klägerinⁱⁿ übergangen und daher § 286 ZPO verletzt hat. Die Klägerinⁱⁿ hat in der Berufungsbegründung behauptet und durch drei Zeugen unter Beweis gestellt, daß es sich bei der Einbuchtung, deretwegen der Beklagte angeblich nach links ausgebogen sei, bestenfalls um eine unbedeutende Vertiefung gehandelt habe, durch die der Beklagte ohne jede Gefahr habe hindurchfahren können. Das Berufungsgericht hat ersichtlich das von ihm angeführte Lichtbild Nr. 3, das nur undeutlich eine unebene Stelle erkennen läßt, nicht für ausreichend gehalten, um sich aus ihm ein Urteil über den Umfang der Vertiefung bilden zu können. Es hat deshalb bei seiner Würdigung auch die Aussage berücksichtigt, die der vom Beklagte benannten Arbeiter M. über die Größe der Vertiefung gemacht hat. Dann wäre es aber seine Pflicht gewesen, auch die Zeugen der Klägerin hierüber zu vernehmen. Ferner hat die Klägerin Beweis dafür angeboten, daß die Rutschspur an einer Stelle begonnen habe, die unmittelbar am Rande des Weges gelegen habe. Da auch diese Behauptung für die Entscheidung des Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung ist, hätte das Berufungsgericht auch diese Beweise erheben müssen.

Wegen dieser Verfahrensmängel war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung

und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab und war daher dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß